

Schulgesundheitsgesetz

Vom 17. Januar 2019 (Stand 1. August 2019)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der [Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der schulgesundheitlichen Untersuchungen und die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte an den Schulen.

² Es bezweckt eine möglichst frühe Erkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler und die Schaffung einer für das Lernen günstigen Umgebung in der Schule.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen und privaten Schulen, welche Ausbildungen während der obligatorischen Schulzeit anbieten.

² Für alle übrigen öffentlichen und privaten Schulen, welche dem Bildungsgesetz unterstehen, gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die schulgesundheitlichen Untersuchungen.

³ Dieses Gesetz regelt ferner die Übernahme der Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen Untersuchungen von angehenden Lernenden.

2 Organisation

§ 3 Direktion

¹ Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion («Direktion») vollzieht dieses Gesetz, soweit dieses kein anderes Vollzugsorgan bezeichnet.

1) SGS 100

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumfrist unbenutzt abgelaufen am 21. März 2019. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 25. März 2019 für rechtskräftig erklärt.

² Die Direktion:

- a. übt die Aufsicht über die Schulärztinnen und Schulärzte sowie über die Schulen beim Vollzug dieses Gesetzes aus;
- b. legt auf Antrag der Schulgesundheitskommission den Umfang und den Ablauf der schulgesundheitslichen Untersuchungen sowie die Laufkarten und Formulare fest;
- c. wählt die Schulärztinnen und Schulärzte.

§ 4 Schulgesundheitskommission, Wahl

¹ Die Schulgesundheitskommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt übernommen wird.

§ 5 Schulgesundheitskommission, Aufgaben

¹ Die Schulgesundheitskommission hat insbesondere folgende Aufgaben im Bereich Gesundheit in der Schule:

- a. Antragstellung an die Direktion über den Umfang und den Ablauf der schulgesundheitslichen Untersuchungen;
- b. Unterstützung und Beratung der Direktion;
- c. Abgabe von Empfehlungen an die Schulen;
- d. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Erhebungen.

§ 6 Schulleitungen und Schulräte, Aufgaben

¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes an ihrer Schule.

² Sie trifft insbesondere die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung angemessener hygienischer Verhältnisse in den Schulhäusern.

³ Der Schulrat kontrolliert die Umsetzung und schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.

⁴ In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und des Schulrats sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen.

§ 7 Schulärztinnen und Schulärzte, Wahl

¹ Jede Schule verfügt über mindestens 1 Schulärztin oder 1 Schularzt.

² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag des Schulrats gewählt.

³ Wählbar sind Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton oder in einem Nachbarkanton.

§ 8 Schulärztinnen und Schulärzte, Aufgaben

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt:

- a. führt die schulgesundheitslichen Untersuchungen durch;
- b. steht der Schule für die Beratung in gesundheitlichen Fragen im Allgemeinen sowie zu einzelnen Schülerinnen und Schülern im Besonderen zur Verfügung;
- c. trifft beim Auftreten ansteckender Krankheiten in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt und der Schulleitung die notwendigen Massnahmen.

3 Schulgesundheitsliche Untersuchungen

§ 9 Untersuchungen

¹ Die schulgesundheitslichen Untersuchungen finden beim Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit insgesamt dreimal statt.

² Sie umfassen:

- a. eine Untersuchung des allgemeinen Gesundheitszustands;
- b. eine Beratung der Erziehungsberechtigten oder der Schülerinnen und Schüler;
- c. eine Kontrolle des Impfstatus.

³ In der Sekundarschule finden die Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Beratung nur auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers statt.

⁴ Die Erziehungsberechtigten können wählen, ob sie die Untersuchungen auf eigene Kosten von einer Ärztin oder einem Arzt der eigenen Wahl mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder von der Schulärztin oder dem Schularzt durchführen lassen.

⁵ Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen der Untersuchungen.

§ 10 Dokumentation, Schweigepflicht

¹ Die Ärztin oder der Arzt:

- a. dokumentiert das Ergebnis der Untersuchungen;
- b. teilt auffällige Befunde und allfällige Empfehlungen den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der Schülerin oder dem Schüler mit;

- c. bestätigt die Durchführung der Untersuchungen gegenüber der Schule.
- ² Die Mitarbeitenden der Schule, welche Daten der schulgesundheitlichen Untersuchungen bearbeiten, unterstehen der Schweigepflicht.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 11 Verantwortung der Erziehungsberechtigten

- ¹ Bei auffälligen Befunden sind die Erziehungsberechtigten für weitere ärztliche Abklärungen und Behandlungen sowie für deren Finanzierung verantwortlich.
- ² Die Erziehungsberechtigten orientieren die Schule über Befunde, welche für den Unterricht und die Schulveranstaltungen von Bedeutung sein könnten.

4 Kosten

§ 12 Schulträger

- ¹ Der Schulträger übernimmt die Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte für:
- die schulgesundheitlichen Untersuchungen, sofern diese nicht gemäss § 9 Abs. 4 von den Erziehungsberechtigten getragen werden;
 - die Beratung der Schule in gesundheitlichen Fragen;
 - den Aufwand beim Auftreten ansteckender Krankheiten.
- ² Der Regierungsrat legt die Tarife und Abrechnungsmodalitäten fest.
- ³ Der Schulträger übernimmt die Kosten für die Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse in den Schulhäusern sowie für die notwendigen Massnahmen beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

§ 13 Ärztliche Untersuchungen von Lernenden

- ¹ Der Kanton übernimmt die Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen Eignungsuntersuchungen vor Beginn der beruflichen Grundbildung in Betrieben im Kantonsgebiet.
- ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 14 Drucksachen

- ¹ Der Kanton stellt die Drucksachen unentgeltlich zur Verfügung.

5 Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
17.01.2019	01.08.2019	Erlass	Erstfassung	GS 2019.037

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	17.01.2019	01.08.2019	Erstfassung	GS 2019.037

Erlassstitel	Schulgesundheitsgesetz
SGS-Nr.	645
GS-Nr.	2019.037
Erlassdatum	17. Januar 2019
In Kraft seit	1. August 2019
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
17.01.2019	2019.037	01.08.2019	LRV 2018-589 , Totalrevision
19.09.1996	32.718	01.08.1997	LRV 1996-016
08.05.1989	30.160	01.01.1990	
23.06.1982	28.159	01.01.1983	
26.04.1979	27.203	14.04.1980	
05.06.1978	26.804	01.07.1979	
10.12.1973	25.391	1. Juli 1974	
12.12.1955	21.55	1. Mai 1956	